

**Satzung vom 16. April 2015
über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dessighofen vom 12. August 1991,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2010**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dessighofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	21,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	160,00 Euro
c) als Reihen-Rasengrabstätte	280,00 Euro

2. Überlassung einer Urnen-Rasengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	250,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelwahlgrabstätte	250,00 Euro
b) eine Doppelwahlgrabstätte oder Tiefengrab	500,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	250,00 Euro
d) eine Urnenwahlgrabstätte	180,00 Euro
e) eine Urnendoppelwahlgrabstätte	270,00 Euro
f) die Errichtung einer Gruft je Grabstelle	260,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Dessighofen für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Dessighofen überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenurnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	60,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	16,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	26,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	15,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	77,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	102,50 Euro
c) für Tiefengräber für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	102,50 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	205,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	102,50 Euro
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	38,50 Euro

g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	38,50 Euro
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	51,50 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
 - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
 - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

VII. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werde nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgelegt.

VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab oder ein Tiefengrab	10,00 Euro
2. für ein Doppelwahlgrab oder ein mehrstelliges Wahlgrab	10,00 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	10,00 Euro
4. für ein Urnendoppelwahlgrab oder ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	10,00 Euro
5. für ein Kindergrab	10,00 Euro
6. für eine Gruft	70,00 Euro
7. für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer Familiengruft	140,00 Euro

IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel Des Nutzungsberechtigten	10,00 Euro
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. bei Antragstellung werden erhoben:	
a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten	10,00 Euro
b) für die Ausstellung der Graburkunde	10,00 Euro
c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die Erfolgte Urnenbeisetzung	10,00 Euro

ARTIKEL II

Inkrafttreten:

Diese Änderung und Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dessighofen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dessighofen vom 14. 06. 2010 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56357 Dessighofen, 16. April 2015

Ortsgemeinde Dessighofen

(Siegel)

(Wilfried Ilgauds)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 16. April 2015
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Siegel)

(Udo Rau)
Bürgermeister